

Entgeltordnung
für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ Neckartailfingen
vom 15.03.2005
1. Änderung am 10.10.2006

Inhaltsübersicht

- § 1 Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz
- § 2 Schuldner des Nutzungsentgelts
- § 3 Anzuwendender Tarif
- § 4 Höhe des Nutzungsentgelts
- § 5 Mietfreie Nutzung
- § 6 Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche
- § 7 Kautions-, Sicherheitsleistung
- § 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen
- § 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Gemeinde Neckartailfingen hat am 15.03.2005 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ beschlossen:

§ 1
Nutzungsentgelt, Miete, Betriebskosten, Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Neckartailfingen erhebt für die Benutzung der im Bürgerhaus „Kelter“ vorhandenen Räume, Einrichtung und Ausstattung sowie der Außenanlagen ein Nutzungsentgelt nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

(2) Das Nutzungsentgelt setzt sich zusammen aus

1. der Miete für die zur Benutzung überlassenen Räume, Einrichtung, Ausstattung und Außenanlagen des Bürgerhauses „Kelter“;
2. der Betriebskostenpauschale (BKP) zur Abgeltung der Nebenkosten für Strom, Wasser, Abwasser, Warmwasseraufbereitung, Heizung und Abfallgebühren für Restmüll bis zu einem Behältervolumen von maximal 120 l, sowie zur Abgeltung der Kosten für den üblichen Reinigungsaufwand, soweit diese Leistung nicht gemäß § 13 der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus „Kelter“ vom Mieter zu erbringen ist;
3. dem Kostenersatz für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar;
4. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungsaufwand und Reinigungsaufwand durch den Hausmeister, soweit die zeitliche Inanspruchnahme des Hausmeisters für Betreuung vor Ort und Reinigung zusammengerechnet 6 Arbeitstunden übersteigt;
5. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendigen Reinigungsaufwand durch eine Fremdfirma;
6. dem Kostenersatz für eventuell notwendige Biomüllbeseitigung im Falle, dass Biomüll zu beseitigen und zu entsorgen ist und dies vom Mieter bis zur Herausgabe der Mietsache nicht selbst und auf eigene Rechnung veranlasst wird.

7. dem Kostenersatz für eventuell zusätzlich notwendige Restmüllbeseitigung im Falle, dass über ein Behältervolumen von 120 l hinaus Restmüll zu beseitigen und zu entsorgen ist und dies vom Mieter bis zur Herausgabe der Mietsache nicht selbst und auf eigene Rechnung veranlasst wird.

§ 2

Schuldner des Nutzungsentgelts

- (1) Schuldner des Nutzungsentgelts sind der Mieter und der Auftraggeber.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anzuwendender Tarif

- (1) Für die Berechnung der Miete und der Betriebskostenpauschale finden folgende Tarife Anwendung:

1. **Tarif A**

in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);

2. **Tarif B**

- 2.1 in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.),

- 2.2 in den Fällen der Benutzung durch ortsansässige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige ortsansässige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;

3. **Tarif C**

in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist;

4. **Tarif D**

- 4.1 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Vereine und Organisationen zur Abhaltung von Vereinsveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen kultureller und gesellschaftlicher Art (Mitgliederversammlungen, Vereinsfeiern, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Theateraufführungen, Wohltätigkeitsveranstaltungen, Proben- und Übungsbetrieb, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen u.ä.);

- 4.2 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige gewerbliche Betriebe zur Abhaltung von Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, betrieblicher und gewerblicher Art (Theateraufführungen, Tagungen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Ausstellungen Präsentationen, Betriebsversammlungen, Betriebsfeiern, Firmenjubiläumsfeiern u.ä.),

- 4.3 in den Fällen der Benutzung durch auswärtige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts und sonstige auswärtige öffentliche Einrichtungen und Institutionen zur Abhaltung von Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung;
- 4.4 in den Fällen der Benutzung durch gewerbliche Betriebe gastronomischer Art oder verwandte Betriebe (z.B. Gastwirte, Partyservice, Metzgereien mit Partyservice) zur Abhaltung von privaten Veranstaltungen im Auftrage Dritter (z.B. Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern, Tauffeiern, private Jubiläumsfeiern u.ä.), wenn der Auftraggeber nicht in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

(2) Als Auftraggeber für eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 Ziffer 3 können ausschließlich nur auftreten

- bei Hochzeitsfeiern: die Braut, der Bräutigam, die Eltern oder mindestens ein Elternteil von Braut oder Bräutigam;
- bei Geburtstagsfeiern: die Person, deren Geburtstag gefeiert wird;
- bei Tauffeiern: die Person, deren Taufe gefeiert wird oder die Eltern oder mindestens ein Elternteil der Person, deren Taufe gefeiert wird;
- bei privaten Jubiläumsfeiern: die Person, deren Jubiläum gefeiert wird;
- bei sonstigen privaten Feierlichkeiten: die Person, die Grund oder Anlass der privaten Feier ist; sofern diese Person im Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde Neckartailfingen wohnhaft ist.

§ 4 Höhe des Nutzungsentgelts

(1) Innerhalb des nach § 3 anzuwendenden Tarifs bemisst sich die Höhe der Miete nach dem in Abs. 3 und 4 für den jeweiligen Vertragsgegenstand festgelegten Mietsatz je Veranstaltungstag und der Zahl der Veranstaltungstage.

(2) Die Höhe der Betriebskostenpauschale bemisst sich nach dem in Abs. 3 und 4 für den jeweiligen Vertragsgegenstand genannten Pauschalbetrag je Veranstaltungstag und der Zahl der Veranstaltungstage.

(3) Die Miete und die Betriebskostenpauschale betragen für eintägige Veranstaltungen sowie bei mehrtägigen Veranstaltungen für den 1. Tag der Nutzung:

	Veranstaltungsraum	Tarif A		Tarif B		Tarif C		Tarif D	
		Miete	Betriebskostenpauschale (BKP)	Miete	BKP	Miete	BKP	Miete	BKP
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Großer Saal (inkl. Foyer)	67,23	75,63	175,63	75,63	116,81	75,63	253,78	75,63
2.	Besprechungszimmer im Erdgeschoss	19,33	16,81	47,06	16,81	29,41	16,81	68,07	16,81
3.	Veranstaltungsraum im Obergeschoss	39,08	57,56	78,15	57,56	58,82	57,56	126,89	57,56
4.	Küche bei Getränkeausschank	19,33	19,33	29,41	19,33	19,33	19,33	48,74	19,33
5.	Küche bei Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	38,66	24,37	48,74	24,37	38,66	24,37	87,39	24,37
6.	Küche bei Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	58,40	29,41	68,07	29,41	58,82	29,41	126,89	29,41
7.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank	19,33	2,52	29,41	2,52	19,33	2,52	48,74	2,52
8.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	38,66	5,04	48,74	5,04	38,66	5,04	87,39	5,04
9.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	58,40	9,66	68,07	9,66	58,82	9,66	126,89	9,66
Betriebseinrichtung und Ausstattung									
10.	Lichtanlage	14,71		14,71		14,71		17,24	
11.	Klavier	24,37		24,37		24,37		25,86	
12.	Bühnenelemente (je Stück)	2,94		2,94		2,94		3,45	
13.	Bistrotische (je Stück)	2,52		2,52		2,52		3,02	

(4) Erstreckt sich eine Veranstaltung über mehr als einen Tag, betragen die Miete und die Betriebskostenpauschale für jeden weiteren Tag:

	Veranstaltungsraum	Tarif A		Tarif B		Tarif C		Tarif D	
		Miete	Betriebskostenpauschale (BKP)	Miete	BKP	Miete	BKP	Miete	BKP
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.	Großer Saal (inkl. Foyer)	33,61	75,63	87,82	75,63	58,40	75,63	126,89	75,63
2.	Besprechungszimmer im Erdgeschoss	9,66	16,81	24,37	16,81	14,71	16,81	34,03	16,81
3.	Veranstaltungsraum im Obergeschoss	19,54	57,56	39,08	57,56	29,41	57,56	63,45	57,56
4.	Küche bei Getränkeausschank	9,66	19,33	14,71	19,33	9,66	19,33	24,37	19,33
5.	Küche bei Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	19,33	24,37	24,37	24,37	19,33	24,37	43,70	24,37
6.	Küche bei Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	29,20	29,41	34,03	29,41	29,41	29,41	63,45	29,41
7.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank	9,66	2,52	14,71	2,52	9,66	2,52	24,37	2,52
8.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank und Ausgabe kalter Speisen	19,33	5,04	24,37	5,04	19,33	5,04	4,71	5,04
9.	Außenbewirtschaftung bei Getränkeausschank und Ausgabe warmer Speisen	29,20	9,66	34,03	9,66	29,41	9,66	63,45	9,66
	Betriebseinrichtung und Ausstattung								
10.	Lichtanlage	14,71		14,71		14,71		16,81	
11.	Klavier	24,37		24,37		24,37		25,21	
12.	Bühnenelemente (je Stück)	2,94		2,94		2,94		3,36	
13.	Bistrotische (je Stück)	2,52		2,52		2,52		2,94	

(5) Die Höhe des Kostenersatzes für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar bemisst sich nach der als Anlage 2 beigefügten Preisliste.

(6) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Betreuungsaufwand und Reinigungsaufwand durch den Hausmeister gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 4 beträgt 6,30 EUR je angefangene Viertelstunde.

(7) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendigen Reinigungsaufwand durch eine Fremdfirma gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma in Rechnung gestellt werden.

(8) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell notwendige Biomüllbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma und vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen in Rechnung gestellt werden. Hinzu kommen die Kosten für das eingesetzte eigene Personal der Gemeinde. Diese werden für jede eingesetzte Person mit 8,82 EUR je angefangene Viertelstunde berechnet.

(9) Die Höhe des Kostenersatzes für eventuell zusätzlich notwendige Müllbeseitigung gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 7 bemisst sich nach den Kosten, die der Gemeinde von der Fremdfirma und vom Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Esslingen in Rechnung gestellt werden. Hinzu kommen die Kosten für das eingesetzte eigene Personal der Gemeinde. Diese werden für jede eingesetzte Person mit 8,82 EUR je angefangene Viertelstunde berechnet.

(10) Zu den anfallenden Entgelten wird die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung gestellt. Die Preise für die anfallenden Entgelte einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 % sind in der als Anlage 1 beigefügten Preisübersicht aufgeführt.

§ 5 Mietfreie Nutzung

Der Keltersaal, der Besprechungsraum im Erdgeschoss und der Veranstaltungsraum im Obergeschoss sowie die Lichtanlage, das Klavier, die Bühnenelemente und die Bistrotische werden Vereinen und Organisationen mit Sitz in Neckartailfingen für Veranstaltungen ohne Bewirtschaftung und bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird für die Dauer der Veranstaltung mietfrei zur Nutzung überlassen. Das Nutzungsentgelt gemäß § 1 Abs. 2 Ziffern 2 bis 6 ist jedoch zu entrichten.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Zahlungsansprüche

- (1) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Zahlung des Nutzungsentgelts entstehen mit der schriftlichen Vermietungszusage durch die Gemeindeverwaltung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig und ist kostenfrei an die Gemeindekasse Neckartailfingen zu entrichten.

§ 7 Kaution, Sicherheitsleistung

- (1) Zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen aus dem Vertragsverhältnis hat der Mieter bei der Gemeinde Neckartailfingen Sicherheit in Geld zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist fristgerecht innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Anforderung bei der Gemeinde Neckartailfingen zu hinterlegen.
- (2) Die Sicherheitsleistung beträgt bei Veranstaltungen, auf die die Tarife A, B oder C Anwendung finden, 300,00 EUR, und bei Veranstaltungen, auf die der Tarif D Anwendung findet, 600,00 EUR.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Neckartailfingen auf Schadensersatz und Nutzungsentgelt werden bei Fälligkeit in dieser Rangfolge mit der Sicherheitsleistung verrechnet.
- (4) Der nach der Verrechnung gemäß Abs. 3 gegebenenfalls noch nicht verbrauchte Teil der Sicherheitsleistung wird an den Mieter ausbezahlt.
- (5) Übersteigen der vom Mieter gegebenenfalls zu zahlende Schadensersatz und das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt die nach Abs. 1 und 2 bei der Gemeinde Neckartailfingen hinterlegte Sicherheitsleistung, so ist der die hinterlegte Sicherheitsleistung übersteigende Betrag an die Gemeinde Neckartailfingen nachzuentrichten.
- (6) Die Sicherheitsleistung wird nicht verzinst.

§ 8 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Wird vom Mieter eine bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so ist von ihm die nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und 4 für die vereinbarten Veranstaltungstage zu entrichtende Miete (ohne die Betriebskostenpauschale) dennoch in voller Höhe zu bezahlen, wenn die schriftliche Erklärung des Mieters über seinen Rücktritt vom Vertrag der Gemeinde nicht mindestens einen Monat vor der Veranstaltung zugegangen ist. Diese Verpflichtung entfällt, sofern an dem jeweiligen Veranstaltungstag eine andere Veranstaltung stattfindet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. April 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses „Kelter“ Neckartailfingen vom 16. November 2004 außer Kraft.

Neckartailfingen, den 10.10.2006

J. Timm
Bürgermeister